

BVGer D-3102/2016 vom 2. März 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-03-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3102_2016

FR: TAF D-3102/2016 du 2 mars 2017

IT: TAF D-3102/2016 del 2 marzo 2017

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt gestützt auf Art. 31 VGG Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, welche von einer Vorinstanz im Sinne von Art. 33 VGG erlassen wurden, sofern keine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG vorliegt. Demnach ist das Bundesverwaltungsgericht zuständig für die Beurteilung von Beschwerden gegen Entscheide des BFM bzw. SEM, welche in Anwendung des AsylG ergangen sind, und entscheidet in diesem Bereich in der Regel - und so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer politischen Anschauungen wegen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 3.3

Wer sich darauf beruft, dass durch sein Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat eine Gefährdungssituation erst geschaffen worden ist, macht subjektive Nachfluchtgründe geltend (vgl. Art. 54 AsylG). Subjektive Nachfluchtgründe können zwar die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG begründen, führen jedoch nach Art. 54 AsylG zum Ausschluss des Asyls, unabhängig davon, ob sie missbräuchlich oder nicht missbräuchlich gesetzt wurden. Stattdessen werden Personen, welche subjektive Nachfluchtgründe nachweisen oder glaubhaft machen können, als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (vgl. dazu BVGE 2009/28 E. 7.1 S. 352, m.w.H., und 2009/29 E. 5.1).

E. 4.1

Die Vorinstanz führte zur Begründung ihres ablehnenden Entscheids im Wesentlichen aus, der Beschwerdeführer habe in einigen Punkten widersprüchliche Angaben gemacht, so beispielsweise bezüglich der Frage, wie viele Personen nach ihm gefragt hätten, als er sich in Colombo aufgehalten habe, und welcher Institution diese angehört hätten, bezüglich des Zeitpunkts der Entführung seines Vaters oder auch bezüglich der Frage, welche Informationen die von ihm weitergeleiteten CDs und Couverts enthalten hätten. Ferner habe er zunächst gesagt, einer der Informanten habe ihn gewarnt, dass man ihn entführen wolle. In der ersten Anhörung habe er stattdessen gesagt, er hätte erschossen oder befragt werden sollen. In der zweiten Anhörung sei nur noch von einer Befragung die Rede gewesen. Aufgrund dieser Widersprüche bestünden Zweifel an den Vorbringen des Beschwerdeführers. Sodann sei nicht nachvollziehbar, dass er den Personen, welche nach I. _____ gefragt hätten, keine Identitätskarte habe zeigen müssen. Zudem sei davon auszugehen, dass das Militär ihn unter seinem richtigen Namen gesucht hätte, zumal er angeblich auch bei seiner Tante gesucht worden und überdies der offizielle Besitzer des Internetcafés gewesen sei. Im Weiteren weise seine offenbar problemlose Ausreise mit dem eigenen Reisepass darauf hin, dass die sri-lankischen Behörden nicht nach ihm gesucht hätten. Die eingereichten Beweismittel seien nicht geeignet, an diesen Feststellungen etwas zu ändern. Die Anzeigen und Bestätigungen von Menschenrechtsorganisationen hätten nur einen geringen Beweiswert und könnten ohnehin nur die geltend gemachte Entführung des Vaters belegen. Aus dem eingereichten Flüchtlingsausweis des UNHCR gehe nicht hervor, aus welchen Gründen dieser Ausweis ausgestellt worden sei, weshalb er nicht geeignet sei, die Asylvorbringen zu belegen. Betreffend die eingereichte SIM-Karte sei festzustellen, dass diese den Angaben des Beschwerdeführers zufolge nicht auf seinen Namen registriert sei, sondern er sie von jemandem erhalten habe. Es sei nicht belegt, dass er sie tatsächlich benutzt habe, zumal er sie erst elf Monate nach seiner Einreise in die Schweiz abgegeben habe. Es sei davon auszugehen, dass sie nicht im Besitz des Beschwerdeführers gewesen sei und die sri-lankischen Behörden somit auch keine Verbindung zwischen ihm und der darauf enthaltenen Telefonnummern hätten herstellen können. Es sei unklar, wie der Beschwerdeführer in den Besitz dieser SIM-Karte gekommen sei und wer diese benutzt

habe. Sie könne daher die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Aktivitäten für die LTTE nicht belegen. Im Übrigen sei es Sache des Beschwerdeführers, gegebenenfalls die darauf gespeicherten Daten durch einen Bericht eines forensischen Instituts offenzulegen. Die eingereichten Rechnungen von Sri Lanka Telecom seien sodann zwar ein Hinweis darauf, dass er ein Internetcafé geführt habe, würden aber die geltend gemachte Verfolgung nicht belegen. Bei der Vorladung der indischen Behörden handle es sich um eine offensichtlich manipulierte Kopie, weshalb deren Echtheit zu bezweifeln sei. Zudem werde dem Beschwerdeführer diesem Dokument zufolge Dokumentenfälschung und Betrug etc. vorgeworfen, womit seine Asylvorbringen ebenfalls nicht belegt würden. Bezüglich des Antrags der Rechtsvertretung, wonach zwei LTTE-Angehörige zu befragen seien, sei festzustellen, dass der Beschwerdeführer deren Namen - im Gegensatz zu vielen anderen Namen - weder in der Befragung in der Empfangsstelle noch in den beiden Anhörungen erwähnt habe. Daher könne auf die Aussagen dieser Drittpersonen verzichtet werden. Zu den geltend gemachten exilpolitischen Tätigkeiten in der Schweiz führte das SEM aus, der Beschwerdeführer sei auf den im Internet veröffentlichten Fotos kaum identifizierbar, da die Fotoqualität sehr schlecht sei. Das dritte Foto habe er privat erhalten. Das Bestätigungsschreiben des STCC sei als Gefälligkeitsschreiben zu erachten, da der Beschwerdeführer angeblich bereits seit dem Jahr 2011 für diese Organisation tätig gewesen sei, dies jedoch erst in der Eingabe vom 2. Oktober 2014 geltend gemacht habe. Er werde im Schreiben zudem nicht als Mitglied bezeichnet, sondern es werde darin lediglich auf seinen Wunsch seine ehrenamtliche Tätigkeit als Sicherheitspersonal bestätigt. Insgesamt seien die geltend gemachten exilpolitischen Tätigkeiten nicht asylrelevant. Demzufolge sei die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers zu verneinen und das Asylgesuch abzulehnen. Den Wegweisungsvollzug erachtete das SEM unter Berücksichtigung der Menschenrechts- und Sicherheitslage am Herkunftsort des Beschwerdeführers (Ostprovinz) und nach Würdigung seiner individuellen Verhältnisse (Beziehungsnetz, Wohnsituation, Ausbildung, Arbeitserfahrung, Gesundheitszustand) als zulässig, zumutbar und möglich.

E. 4.2

In der Beschwerde wird im Wesentlichen vorgebracht, der Beschwerdeführer sei bei seiner Tante aufgewachsen, da seine Mutter psychisch krank gewesen sei. Dort hätten auch seine beiden Cousins gelebt, welche für die LTTE tätig gewesen seien. Ausserdem habe seine Cousine R. _____ (Name nach der Eheschliessung mit U. _____) dort gelebt. Diese sei bereits im Jahr 1999 in die Schweiz geflüchtet und habe hier Asyl erhalten, vermutlich weil sie aufgrund der Tätigkeit ihrer Brüder für die LTTE verfolgt worden sei. Der Beschwerdeführer habe darauf verwiesen, dass seine Cousins für die LTTE gearbeitet hätten und er durch sie andere LTTE-Mitglieder (D. _____, L. _____) kennengelernt habe. Er sei somit bei hochrangigen LTTE-Mitgliedern aufgewachsen, welche politisch verfolgt worden seien und weiterhin verfolgt würden. Im Jahr 2013 hätten sich die Behörden letztmals bei der Tante nach dem Beschwerdeführer erkundigt. Daher sei das Asylossier von R. _____ beizuziehen, und sie sei als Zeugin zu befragen. Bezüglich der vom SEM behaupteten Widersprüche in den Aussagen des Beschwerdeführers sei zu berücksichtigen, dass Widersprüche zwischen den Aussagen in der Befragung zur Person (BzP) und denjenigen in der Anhörung für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit nur dann herangezogen werden dürften, wenn in wesentlichen Punkten diametrale Abweichungen bestünden oder zentrale Vorbringen nicht bereits in der BzP erwähnt würden. Das SEM habe erwogen, der Beschwerdeführer habe sich bezüglich der geltend gemachten Suche

nach ihm am Tag, an welchem er sich in Colombo aufgehalten habe, widersprochen. Zunächst habe er gesagt, ein Soldat habe nach ihm gefragt, in der ersten Anhörung habe er dann erklärt, zwei Personen hätten nach ihm gefragt, und er wisse nicht, von welcher Institution diese gewesen seien. Es treffe jedoch nicht zu, dass der Beschwerdeführer gesagt habe, diese Personen hätten wie Soldaten ausgesehen. Vielmehr habe er ausgesagt, er wisse nicht, von welcher Behörde diese gewesen seien. Betreffend des zweiten Besuchs am darauffolgenden Tag habe er dann ausgesagt, die beiden Personen hätten wie Soldaten der Armee ausgesehen, "wie trainierte Leute". Die Schilderung des Beschwerdeführers in der BzP und in der Anhörung stimme weitgehend überein, mit Ausnahme der Anzahl der Personen, welche nach ihm gefragt hätten (ein Soldat vs. zwei Personen). Dieser Unterschied erlaube es jedoch nicht, die Glaubhaftigkeit der Vorbringen in Frage zu stellen, zumal der Beschwerdeführer im fraglichen Zeitpunkt selber gar nicht anwesend gewesen sei. Als er dann am nächsten Tag selber im Geschäft gewesen sei, habe er die beiden zivilen Personen dem Militär zugeordnet, da sie "wie trainierte Leute" ausgesehen hätten. Der Beschwerdeführer habe bereits in der Anhörung zum vermeintlichen Widerspruch Stellung genommen und erklärt, dass er vermutet beziehungsweise geglaubt habe, es seien Soldaten gewesen. Insgesamt sei nicht ersichtlich, weshalb die Aussagen zu den beiden Vorsprachen nicht glaubhaft sein sollten. Vielmehr werde dadurch belegt, dass die sri-lankischen Behörden den Beschwerdeführer ernsthaft gesucht hätten. Dies sei glaubhaft, da er für "D. _____" wichtige Kurierdienste geleistet habe und sich bei einer Familie mit LTTE-Mitgliedern aufgehalten habe. Ausserdem sei dem Beschwerdeführer mitgeteilt worden, dass er fliehen solle, da jemand verhaftet worden sei. Er vermute, dass es sich dabei um "E. _____" oder "G. _____" gehandelt habe. Die Schilderungen des Beschwerdeführers seien plausibel und glaubhaft. Den angeblichen Widerspruch betreffend des Zeitpunkts der Entführung des Vaters habe der Beschwerdeführer sodann bereits in der zweiten Anhörung aufgeklärt und bestätigt, dass zwischen der Bedrohung seiner Eltern und dem Verschwinden des Vaters ungefähr eineinhalb Jahre vergangen seien. Die Entführung des Vaters könne angesichts der eingereichten Dokumente nicht ernsthaft bestritten werden. Es sei zu bemerken, dass das SEM die Asylgesuche aus Sri Lanka in letzter Zeit nicht mehr sachgerecht prüfe. Bezüglich der Frage des Inhalts der CDs und Couverts liege entgegen der Darlegung des SEM kein Widerspruch vor. Der Beschwerdeführer habe deren genauen Inhalt nicht gekannt, sei jedoch aus naheliegenden Gründen davon ausgegangen, dass sie auch Auskünfte über die Bewegungen des Militärs enthalten hätten. Das SEM habe ferner angenommen, dass das Militär den richtigen Namen des Beschwerdeführers hätte kennen müssen, als sie nach ihm gesucht hätten. Dies treffe jedoch nicht zu. Man habe zunächst bei seiner Tante nach ihm gesucht. Aus deren Familiennamen könne sein richtiger Name jedoch nicht hergeleitet werden. Zudem sei es bei Tamilen nicht ungewöhnlich, dass sie sich untereinander nicht unter dem richtigen Namen kennen würden, sondern unter einem Kurznamen. Es sei daher nicht verwunderlich, dass lediglich nach "I. _____" gefragt worden sei. Demnach sei es auch nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer mit seinem eigenen Pass habe ausreisen können. Es sei durchaus möglich, dass im damaligen Zeitpunkt noch nicht landesweit nach ihm gefahndet worden sei. Zudem könnten Grenzbeamte bestochen werden; unter diesem Gesichtspunkt sei sogar die problemlose Ausreise einer landesweit gesuchten Person realistisch. Entgegen den Ausführungen des SEM müsse sodann anerkannt werden, dass die eingereichten Beweismittel die Aussagen des Beschwerdeführers stützten. Das SEM habe geltend gemacht, Dokumente von Menschenrechtsorganisationen könnten ohne weiteres unrechtmässig erworben werden.

Diese Aussage ohne jeglichen Beweis stelle eine Beleidigung gegenüber Menschenrechtsgruppierungen in Sri Lanka dar. In der Beschwerde wird sodann darauf hingewiesen, dass die Bundesanwaltschaft den sri-lankischen Justizbehörden am 5. Januar 2010 eine Liste mit Telefonanschlüssen gesandt habe, welche in Kontakt mit dem LTTE-Büro in Zürich gestanden hätten. Auf dieser Liste befinde sich auch die Nummer des Beschwerdeführers. Auf der Telefonliste der Bundesanwaltschaft seien unter dieser Nummer dreizehn Telefonkontakte verzeichnet. Die Sicherheitsbehörden von Sri Lanka hätten den Käufer der SIM-Karte ausfindig gemacht. Aufgrund dieser Informationen sei davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer bereits in Sri Lanka und später in Malaysia für den Geheimdienst der LTTE tätig gewesen sei. In Indien habe er eng mit den Sea Tigers zusammengearbeitet. Er habe seine konkreten Tätigkeiten für die LTTE zu Beginn des Asylverfahrens teilweise verschwiegen, da er aufgrund der Verhaftungen von "V. _____" und "W. _____" in der Schweiz im Jahr 2010 befürchtet habe, er könnte ebenfalls in das Verfahren der Bundesanwaltschaft miteinbezogen werden. Das SEM bezweifle, dass der Beschwerdeführer die eingereichte SIM-Karte benutzt habe, mache jedoch nicht geltend, diese sei nicht für die Kontaktaufnahme mit dem LTTE-Büro in der Schweiz verwendet worden. Aufgrund der auf der SIM-Karte gespeicherten Daten seien die Kontakte des Inhabers feststellbar. Demnach würde sich überprüfen lassen, ob die Aussagen des Beschwerdeführers hinsichtlich seiner Kontakte zum LTTE-Büro in der Schweiz belegt seien. Er müsse seine Vorbringen lediglich glaubhaft machen. Er sei ohne die SIM-Karte in die Schweiz eingereist. Als er dann erfahren habe, dass die Randdaten der Telefongespräche der LTTE-Schweiz durch die Bundesanwaltschaft erhoben wurden, habe er seine LTTE-Kollegen in Indien ersucht, die SIM-Karte in die Schweiz zu schicken. Dies habe einige Zeit gedauert. Eine Auswertung der Daten durch ein forensisches Institut könnte zur Glaubhaftigkeit der Aussagen des Beschwerdeführers beitragen. Der Beschwerdeführer könne eine solche Auswertung aus finanziellen Gründen nicht vornehmen lassen. In Bezug auf die eingereichten Rechnungen der Sri Lanka Telecom sei festzustellen, dass dadurch belegt werde, dass der Beschwerdeführer im fraglichen Internetcafé gearbeitet habe. Diese Arbeit sei ihm durch die LTTE vermittelt worden und stehe im Zusammenhang mit seiner Kuriertätigkeit für die LTTE. Dies wiederum belege seine politische Verfolgung. Insgesamt sei davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer bereits in Sri Lanka und dann in Malaysia für den LTTE-Geheimdienst gearbeitet habe. In Indien habe er mit den Sea Tigers zusammengearbeitet; deren Chef L. _____ habe ihm Anweisungen erteilt. Zahlreiche LTTE-Mitglieder, mit denen er zusammengearbeitet habe, seien inzwischen verhaftet worden und hätten ihn zweifellos belastet. Daher sei er bei einer Rückkehr gefährdet. Zudem habe er in einer Familie mit aktiven LTTE-Mitgliedern gelebt, deren Tochter in der Schweiz Asyl erhalten habe. Sein Vater sei aus politischen Gründen entführt worden. Damit sei er einer besonders gefährdeten Risikogruppe zuzuordnen. Seit seiner Einreise in die Schweiz sei er zudem für das TCC tätig. Seine Flüchtlingseigenschaft sei damit gegeben, und es sei ihm Asyl zu gewähren. Zumindest sei der Wegweisungsvollzug als unzulässig zu erachten. Gegen den Beschwerdeführer sei in Indien ein Strafverfahren wegen Mitgliedschaft bei den LTTE eingeleitet worden, welches zu einer Anklage geführt habe. Es sei davon auszugehen, dass die sri-lankischen Behörden davon Kenntnis hätten. Bei einer Rückkehr müsse er daher mit einer Verhaftung sowie einer damit einhergehenden unmenschlichen Behandlung rechnen. Auch im Zusammenhang mit der Übermittlung der Telefonnummer des Beschwerdeführers an die sri-lankischen Behörden durch die Bundesanwaltschaft müsse er in Sri Lanka mit einer Verhaftung rechnen. In der letzten Zeit

sei es in Sri Lanka wieder vermehrt zu Verhaftungen von aus dem Ausland zurückkehrenden Tamilen gekommen, welche in der Vergangenheit Verbindungen zur LTTE gehabt hätten. Zurückkehrende Tamilen würden zudem überwacht. In der Beschwerde wird zur Untermauerung dieses Vorbringens auf Berichte verschiedener Organisationen (SFH, Amnesty International, International Truth and Justice Project Sri Lanka, International Crisis Group) verwiesen und gefolgert, es bestehe die Gefahr, dass der Beschwerdeführer im Falle des Wegweisungsvollzugs nach Sri Lanka misshandelt würde, weshalb der Vollzug unzulässig sei.

E. 4.3

Das SEM weist in seiner Vernehmlassung darauf hin, dass der Beschwerdeführer weder in der BzP noch in den beiden Anhörungen geltend gemacht habe, er sei wegen der psychischen Erkrankung seiner Mutter bei der Tante aufgewachsen. Dem eingereichten Schreiben eines sri-lankischen Spitals sei zudem zu entnehmen, dass die Mutter an posttraumatischen Störungen leide, die auf den Verlust ihres Ehemannes zurückzuführen seien. Dieser Vorfall habe sich jedoch erst nach der Ausreise des Beschwerdeführers ereignet und belege das vorerwähnte Vorbringen daher nicht. Der Beschwerdeführer habe an der BzP nicht seine Tante als Bezugsperson erwähnt, sondern seine Mutter. Seinen Angaben in der ersten Anhörung zufolge habe er sich zeitlich begrenzt während des Besuchs eines Computerkurses bei seiner Tante aufgehalten. Erst in der zweiten Anhörung habe er angegeben, er habe die ganze Kindheit bei der Tante verbracht, weil er sich dort wohl gefühlt habe. Angesichts dieser unterschiedlichen Aussagen sowie dem untauglichen Beweismittel sei zu bezweifeln, dass der Beschwerdeführer tatsächlich grosse Teile seiner Kindheit im Umfeld seiner angeblich bei der LTTE aktiven Cousins verbracht habe. Betreffend den Antrag, es sei das Asylossier von R. _____ beizuziehen und sie als Zeugin zu befragen, stellt das SEM insbesondere fest, es sei zweifelhaft, dass eine Person, die sich seit dem Jahr 1999 in Schweiz aufhalte, die Lage des Beschwerdeführers besser darlegen könne als er selber. Sodann wird ausgeführt, es stelle durchaus einen diametralen Unterschied dar, ob man von einem Soldaten oder von zwei Personen unbekannter Herkunft gesucht werde. Dasselbe gelte für die Frage, ob der Vater des Beschwerdeführers eine Woche oder über ein Jahr nach der Suche nach dem Beschwerdeführer verschwunden sei.

E. 4.4

In der Replik wird entgegnet, es gehe aus verschiedenen Aussagen des Beschwerdeführers hervor, dass er einen grossen Teil seiner Kindheit bei seiner Tante verbracht habe. Der Rechtsvertretung gegenüber habe er präzisiert, er habe bis zur dritten Klasse bei der Mutter gewohnt und anschliessend bei der Tante. Dies sei auch aus seinen Angaben in der BzP zum Schulbesuch ersichtlich. Der Beschwerdeführer habe sodann beschrieben, dass die beiden Söhne der Tante bei der LTTE gewesen seien und jeweils zu Besuch gekommen seien, und dass er so weitere LTTE-Mitglieder kennengelernt habe. Der Beschwerdeführer habe so bereits während seiner Schulzeit Freundschaften zu LTTE-Mitgliedern geschlossen, weshalb er sich später dazu entschlossen habe, ebenfalls für die LTTE tätig zu sein. Unter Anleitung und mit Unterstützung von D. _____, dem Geheimdienstchef der LTTE in B. _____, habe er einen Computerkurs besucht und ein Internetcafé eröffnet, das den LTTE gedient habe. Bezüglich des Antrags, wonach die Cousine R. _____ zu befragen sei, sei anzufügen, diese könne darlegen, ob der Beschwerdeführer ab dessen neunten Altersjahr im Haus der Tante aufgewachsen sei. Die Aussage einer Zeugin diene der Überprüfung der Glaubhaftigkeit der Aussagen des Beschwerdeführers. Das SEM sei

gehalten, den Sachverhalt abzuklären und dabei die vorhandenen Beweise abzunehmen. Eine mündliche Anhörung sei dabei ebenfalls möglich, und der Beizug von konnexen Asyl dossiers entspreche der allgemeinen Praxis. Bezüglich des angeblichen Widerspruchs betreffend die Anzahl Personen, welche nach ihm gesucht hätten, sowie deren Behördenzugehörigkeit werde an den Ausführungen in der Beschwerde festgehalten. Es sei sodann eine Tatsache, dass der Vater des Beschwerdeführers von sri-lankischen Behördenmitgliedern entführt worden sei; dies sei durch die eingereichten Dokumente belegt. Es sei zudem glaubhaft, dass die Entführung einen Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit des Beschwerdeführers aufweise. Schliesslich wird vorgebracht, der Beschwerdeführer leide an schweren Depressionen, da er Angst vor einer Abschiebung nach Sri Lanka habe. Er sei nun an die (...) überwiesen worden, die Behandlung könne jedoch erst im August 2016 erfolgen.

E. 5

Im Folgenden ist zu prüfen, ob das SEM betreffend die geltend gemachten Vorfluchtgründe die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers im Sinne von Art. 3 und 7 AsylG zu Recht verneint hat.

E. 5.1

Der Beschwerdeführer bringt zunächst vor, er habe in Sri Lanka die LTTE unterstützt und sei von den Behörden gesucht worden, weshalb er ins Ausland geflüchtet sei. Bezüglich dieser Vorfluchtgründe ist Folgendes festzustellen: Aufgrund der Aktenlage, der eingereichten Beweismittel und des antragsgemäss beigezogenen N-Dossiers der Cousine des Beschwerdeführers, X._____ geb. X._____ (N [...]), ist es als grundsätzlich glaubhaft zu erachten, dass zwei Cousins des Beschwerdeführers aktive LTTE-Mitglieder waren. Ebenfalls glaubhaft ist, dass der Beschwerdeführer an seinem Herkunftsort ein Internetcafé betrieben hat. Es erscheint bei dieser Sachlage auch durchaus denkbar, dass er dadurch weitere LTTE-Mitglieder kennengelernt hat. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass mit ihm befreundete respektive verwandte LTTE-Mitglieder sein Geschäft beziehungsweise ihn selber mehrmals zum Austausch von Informationen benutzt haben. Hingegen hat der Beschwerdeführer mehrfach bestätigt, dass er selber nicht Mitglied der LTTE gewesen sei. Zudem bestehen aufgrund der Aktenlage keine konkreten und glaubhaften Hinweise darauf, dass der Beschwerdeführer vor seiner Ausreise aus Sri Lanka aufgrund eines Verdachts auf LTTE-Verbindungen ins Visier der Sicherheitsbehörden geraten ist, respektive dass diese damals überhaupt von seiner (marginalen) Unterstützungstätigkeit für die LTTE gewusst haben. In Bezug auf die Verwandten des Beschwerdeführers ist zunächst festzustellen, dass die beiden Cousins offenbar schon seit dem Jahr 1990 LTTE-Mitglieder waren (vgl. N [...], A5 S. 12), und seine Cousine X._____ wegen eigener Unterstützung der LTTE (Verteilen von Flugblättern und Büchern) verfolgt wurde, im Jahr 1999 in die Schweiz flüchtete und Asyl erhielt. Der Beschwerdeführer machte in den Anhörungen jedoch nicht geltend, er sei von den sri-lankischen Sicherheitsbehörden im Zusammenhang mit seinen Cousins respektive seiner Cousine je behelligt worden, obwohl er eigenen Angaben zufolge zeitweilig sogar bei seiner Tante wohnte. Falls ihn die Behörden damals effektiv aufgrund seiner Verwandtschaft zu den Kindern seiner Tante verdächtigt hätten, hätten sie ihn mit Sicherheit schon vor dem Jahr 2006 überwacht und gegebenenfalls befragt und inhaftiert. Dies ist aber offensichtlich nicht geschehen, weshalb davon auszugehen ist, dass der Beschwerdeführer vor seiner Ausreise aus dem Heimatland keiner entsprechenden

Reflexverfolgung ausgesetzt war. Sodann erscheint es unglaublich, dass der Beschwerdeführer, wie von ihm geltend gemacht wird, wegen seiner Unterstützungstätigkeit für die LTTE in Sri Lanka vor seiner Ausreise von sri-lankischen Sicherheitskräften gesucht wurde. Seinen Aussagen zufolge wurde er von einem verhafteten Militärangehörigen, welcher ein LTTE-Spitzel gewesen sei, verraten, worauf in seinem Geschäft sowie bei seiner Tante nach ihm gesucht worden sei. Der Beschwerdeführer brachte zunächst vor, man habe ihm gesagt, es sei geplant, ihn zu entführen (vgl. A12 S. 7). In der Anhörung gab er dagegen im Widerspruch dazu zu Protokoll, J._____/J._____, habe ihm mitgeteilt, es gebe einen Befehl, ihn entweder zu befragen oder zu erschiessen (vgl. A29 S. 10). In der ergänzenden Anhörung erwähnte er sodann nicht mehr, dass man ihn habe erschiessen wollen (vgl. A49 S. 6). Zudem machte er widersprüchliche Angaben zu J._____, indem er zunächst erklärte, dieser habe für die Armee gearbeitet (vgl. A29 S. 5 und 11), später jedoch vorbrachte, J._____ sei möglicherweise Polizeibeamter beim CID (vgl. A49 S. 6). Sodann erscheint es nicht plausibel, dass der Beschwerdeführer unter dem Namen "I._____" oder "I._____" gesucht wurde. Zwar hat er sein Internetcafé offenbar "I._____" (vgl. A29 S. 11) beziehungsweise "(...)" (vgl. A49 S. 3) genannt, jedoch ist davon auszugehen, dass das Geschäft unter seinem richtigen Namen registriert war (vgl. dazu auch die eingereichten Unterlagen von Sri Lanka Telecom). Den Behörden hätte der richtige Name des Geschäftsinhabers somit bekannt sein müssen, weshalb sie kaum nach einem "I._____" gesucht hätten. Zudem ist es realitätsfremd, dass die Personen, welche ihn angeblich im Geschäft antrafen und nach dem Geschäftsinhaber suchten, ihn nicht aufforderten, sich zu identifizieren (vgl. dazu A29 S. 10), sondern ihm ohne weiteres glaubten, als er sich ihnen als blosser Teilzeitmitarbeiter vorstellte. Auffallend ist zudem, dass der Beschwerdeführer die zweite Suche nach ihm im Geschäft (nach seiner Rückkehr aus Colombo) in der ergänzenden Anhörung nicht mehr erwähnte (vgl. A49 S. 6). Aus diesen Gründen ist die geltend gemachte Suche der Behörden nach dem Beschwerdeführer im Jahr 2006 als unglaublich zu erachten. Gegen die vorgebrachte Suche nach ihm spricht zudem auch der Umstand, dass der Beschwerdeführer Ende des Jahres 2006 mit seinem eigenen Reisepass via den Flughafen von Colombo aus Sri Lanka ausgereist ist und dabei eigenen Angaben zufolge keinerlei Probleme hatte (vgl. A29 S. 11). Er machte im Übrigen auch nicht geltend, er habe die Grenzbeamten bestechen müssen, um unbehelligt ausreisen zu können. Wäre er im damaligen Zeitpunkt tatsächlich wegen Verbindungen zu den LTTE von den Sicherheitsbehörden gesucht worden, wäre er mit grosser Wahrscheinlichkeit beim Versuch, das Land zu verlassen, angehalten oder gar verhaftet worden. Insgesamt ist es daher nicht glaubhaft, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt seiner Ausreise aus Sri Lanka Ende 2006 von den Behörden aus den von ihm genannten Gründen in asylrelevanter Weise verfolgt wurde. An dieser Einschätzung vermag im Übrigen auch der eingereichte UNHCR-Ausweis aus Malaysia nichts zu ändern, zumal daraus nicht hervorgeht, aus welchen Gründen dem Beschwerdeführer dieser Ausweis abgegeben wurde. Der Antrag auf Anhörung der Cousine des Beschwerdeführers als Zeugin betreffend seine angebliche Verfolgung im Heimatland ist nach dem Gesagten abzuweisen, zumal nicht plausibel dargelegt wird, dass beziehungsweise inwiefern die bereits im Jahr 1999 aus Sri Lanka ausgereiste Cousine in der Lage wäre, dazu relevante Angaben machen könnte.

E. 5.2

Auch die Vorbringen des Beschwerdeführers betreffend die angebliche Suche nach ihm nach seiner Ausreise im Jahr 2006 ist nicht geeignet, die geltend gemachte Vorverfolgung

glaubhaft zu machen. Diesbezüglich ist anzufügen, dass die Behörden, falls sie tatsächlich ernsthaft nach ihm gesucht hätten, mit Sicherheit in Erfahrung gebracht hätten, dass der Beschwerdeführer Ende 2006 ausgereist ist, da er das Land wie erwähnt mit dem eigenen Reisepass legal verlassen hat. Es ist daher auch aus diesem Grund nicht plausibel, dass nach seiner Ausreise seitens der Behörden bei seinen Angehörigen nach ihm gesucht wurde. Ausserdem ist festzustellen, dass sich der Beschwerdeführer zu diesem Punkt teilweise widersprüchlich äusserte. So brachte er beispielsweise in der BzP vor, CID-Beamte hätten eine Woche vor der Entführung des Vaters bei seinen Angehörigen nach ihm gefragt und mit der Entführung des Vaters gedroht (vgl. A12 S. 8). In der ersten Anhörung erklärte er dagegen, er (beziehungsweise seine Mutter) wisse nicht, von welcher Behörde die Personen gewesen seien, sie seien in Zivil gekommen, und zwar einen Monat nach seiner Ausreise. Sein Vater sei dann im Juni 2008 verschwunden (vgl. A29 S. 13). Aufgrund der eingereichten Beweismittel betreffend den Vater erscheint es somit zwar glaubhaft, dass dieser im Jahr 2008 verschwunden ist, jedoch besteht kein konkreter und glaubhafter Hinweis darauf, dass dieses Ereignis einen Zusammenhang mit dem Beschwerdeführer aufweist. Auch die angebliche erneute Suche nach dem Beschwerdeführer im Jahr 2013 ist nach dem Gesagten als unglaubhaft zu erachten; jedenfalls kann nicht geglaubt werden, dass der Beschwerdeführer im Jahr 2013 - nota bene sieben Jahre nach der letzten angeblichen Suche nach ihm im Jahr 2006 (vgl. dazu auch A29 S. 13) - plötzlich erneut aus denselben Gründen von unbekannt Personen gesucht wurde. Auch die kurz nach Abschluss des ersten Beschwerdeverfahrens eingereichten Unterlagen (ein Auszug aus dem Information Book eines Polizeipostens vom 19. April 2013 mit einer angeblichen Aussage seiner Tante sowie die Anzeige seiner Tante beim HRC Sri Lanka vom 19. April 2013) sind offensichtlich nicht geeignet, die behördliche Suche nach dem Beschwerdeführer glaubhaft zu machen, zumal darin geltend gemacht wird, der Beschwerdeführer sei zwischen den Jahren 2004 und 2006 von einer unbekannt bewaffneten Bande gesucht worden, was den Angaben des Beschwerdeführers anlässlich den Anhörungen widerspricht. Es besteht daher die starke Vermutung, dass es sich dabei um Dokumente handelt, welche explizit zwecks Verwendung im Asylverfahren des Beschwerdeführers fabriziert wurden.

E. 5.3

Insgesamt ist daher festzustellen, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrelevante Vorverfolgung glaubhaft zu machen. Die Vorinstanz hat das Asylgesuch des Beschwerdeführers daher zu Recht abgelehnt.

E. 6

Nachfolgend bleibt zu prüfen, ob der Beschwerdeführer im Falle einer Rückkehr nach Sri Lanka aus anderen Gründen flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgungsmassnahmen zu befürchten hätte.

E. 6.1

In seinem publizierten Leitentscheid BVGE 2011/24 hat das Bundesverwaltungsgericht verschiedene Risikogruppen definiert, welche bei einer Rückkehr nach Sri Lanka einer erhöhten Verfolgungsgefahr unterliegen und damit begründete Furcht haben, zukünftig ernsthaften Nachteilen (Art. 3 Abs. 2 AsylG) ausgesetzt zu werden. Dazu gehören namentlich Personen, die auch nach Beendigung des Bürgerkriegs verdächtigt werden, mit den LTTE in Verbindung zu stehen beziehungsweise gestanden zu sein, sowie allgemein Personen, die der politischen Opposition verdächtigt werden. Einer erhöhten

Verfolgungsgefahr ausgesetzt sehen sich im Weiteren auch kritisch auftretende Journalisten und Medienschaffende, Menschenrechtsaktivisten und Vertreter von regimekritischen Nichtregierungsorganisationen, Personen, die Opfer oder Zeuge schwerer Menschenrechtsverstöße wurden oder diesbezüglich juristische Schritte einleiten sowie Rückkehrer aus der Schweiz, denen nahe Kontakte zu den LTTE unterstellt werden beziehungsweise die über beträchtliche finanzielle Mittel verfügen. Innerhalb der Risikogruppen muss jeweils im Einzelfall untersucht werden, ob die individuellen Begebenheiten eine asylrelevante Verfolgungsgefahr zu begründen vermögen. In Bezug auf die Kategorie der Rückkehrer aus der Schweiz hat das Bundesverwaltungsgericht sodann in seinem jüngsten Referenzurteil zu Sri Lanka verschiedene Kriterien aufgestellt, welche ein Verfolgungsrisiko begründen (vgl. das Urteil des BVGer E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 [als Referenzurteil publiziert], E. 8.5). Eine geltend gemachte Verbindung zu den LTTE vermag demnach dann eine relevante Furcht vor ernsthaften Nachteilen im asylrechtlichen Sinn zu begründen, wenn der betroffenen Person aus Sicht der sri-lankischen Behörden ein Interesse am Wiederaufflammen des tamilischen Separatismus zugeschrieben wird (a.a.O., E. 8.5.3). Eine solche Zuschreibung kann insbesondere auf familiären Verbindungen zu LTTE-Mitgliedern und vergangenen Hilfeleistungen für die LTTE beruhen (a.a.O., E. 8.4.1). Exilpolitische Aktivitäten vermöchten ebenfalls dann eine relevante Furcht vor ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG zu begründen, wenn der betroffenen Person seitens der sri-lankischen Behörden ein überzeugter Aktivismus mit dem Ziel der Wiederbelebung des tamilischen Separatismus zugeschrieben werde. Neben der Teilnahme an regimekritischen Veranstaltungen und der Mitwirkung bei regimekritischen Publikationen sei auch an die Verbindung zu einer von der sri-lankischen Regierung verbotenen exilpolitischen Organisation zu denken (Verweis auf The Gazette of the Democratic Socialist Republic of Sri Lanka, Part I: Section [I] - General, Government Notifications, The United Nations Act. No. 45 of 1968, Amendment to the List of Designated Persons under Regulation 4[7] of the United Nations Regulations No. 1 of 2012, 20. November 2015; vgl. dazu a.a.O., E. 8.5.4).

E. 6.2

Für den vorliegenden Fall ist gestützt auf die bestehende Aktenlage (vgl. dazu auch vorstehend E. 5.1) festzustellen, dass der Beschwerdeführer glaubhaft ausgesagt hat, dass mehrere Personen in seiner näheren Verwandtschaft (zwei Cousins und eine Cousine) aktive LTTE-Mitglieder waren respektive die LTTE unterstützten. Es ist ebenfalls als glaubhaft zu qualifizieren, dass er während einer gewissen Zeit im Haushalt dieser Cousins gelebt und durch seine Verwandten weitere LTTE-Mitglieder kennengelernt hat. Auch das Vorbringen, wonach der Beschwerdeführer am Herkunftsort ein Internetcafé betrieben hat, ist als glaubhaft zu erachten, und es erscheint überdies realistisch, dass er dabei - wie von ihm geltend gemacht - von den LTTE unterstützt wurde und in der Folge gewisse Gegenleistungen in der von ihm beschriebenen Art (Ermöglichung des Informationsaustausches in seinem Geschäftslokal) erbracht hat. Ebenfalls grundsätzlich glaubhaft sind die insgesamt detailliert ausgefallenen Aussagen des Beschwerdeführers, wonach er auch in Malaysia und Indien Kontakte zu LTTE-Mitgliedern gepflegt und für diese Personen Handlangertätigkeiten ausgeführt habe. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass nach Beendigung des Bürgerkriegs in Sri Lanka im Jahr 2009 unzählige ehemalige LTTE-Kämpfer in sogenannten Rehabilitierungscamps unter oftmals menschenrechtswidrigen Bedingungen inhaftiert und verhört wurden, um von ihnen Geständnisse und Informationen über soziale und politische Netzwerke von Tamilen und

Tamilinnen zu erhalten (vgl. dazu ACCORD - Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research and Documentation: Anfragebeantwortung zu Sri Lanka: Aktueller Status der Liberation Tigers of Tamil Eelam [LTTE]; Behandlung von einfachen und ehemaligen LTTE-Mitgliedern [a-9117], 15. April 2015, abgerufen auf http://www.ecoi.net/local_link/301506/438368_de.html, Zugriff am 20. Februar 2017; vgl. auch Adrian Schuster, Auskunft der SFH-Länderanalyse vom 16. Juni 2015, Sri Lanka: Gefährdung rückkehrender tamilischer Personen, S. 5). Zudem fielen den sri-lankischen Streitkräften gegen Ende des Bürgerkriegs mutmasslich grosse Aktenbestände der LTTE in die Hände. Aus diesen Gründen ist nicht auszuschliessen, dass der sri-lankische Geheimdienst nach der Beendigung des Bürgerkriegs auf den Namen des Beschwerdeführers gestossen ist und von der relativ engen Verbindung des Beschwerdeführers zu seinen in der LTTE aktiven Cousins, seiner Bekanntschaft mit weiteren LTTE-Mitgliedern sowie seiner Unterstützungstätigkeit für die LTTE erfahren hat.

E. 6.3

Der Beschwerdeführer hält sich zudem nun bereits über fünf Jahre in der Schweiz auf und ist hier exilpolitisch tätig, indem er nachweislich Mitglied der TamilGuard, eines vom STCC aufgebauten Ordnungsdienstes, ist, und als Ordnungshüter aktiv bei tamilischen Veranstaltungen in der Schweiz auftritt (vgl. dazu das eingereichte Bestätigungsschreiben des STCC). Damit besteht immerhin eine eindeutige Verbindung des Beschwerdeführers zum (S)TCC, einer Organisation, welche auf der Liste der von der sri-lankischen Regierung verbotenen exilpolitischen Organisationen steht (vgl. [http://fiusrilanka.gov.lk/docs/USCR/List/1941_44\(SL\)/1941_44\(E\).pdf](http://fiusrilanka.gov.lk/docs/USCR/List/1941_44(SL)/1941_44(E).pdf)).

E. 6.4

Im Weiteren hat der Beschwerdeführer eine SIM-Karte eingereicht, die seinen Angaben zufolge die Telefonnummer (...) (eine Mobil-Nummer des sri-lankischen Telekom-Anbieters DIALOG) trägt, welche mit einer der von der schweizerischen Bundesstaatsanwaltschaft ermittelten Telefonnummern identisch ist, mit welcher Anrufe auf das LTTE-Büro in Zürich getätigt wurden. Selbst wenn nicht erwiesen ist, dass der Beschwerdeführer diese SIM-Karte tatsächlich je selber benutzt hat, so weist der Umstand, dass diese SIM-Karte eingereicht wurde, darauf hin, dass der Beschwerdeführer bis heute Beziehungen zu mutmasslich relativ einflussreichen LTTE-Mitgliedern in der Schweiz und/oder im Ausland verfügt.

E. 6.5

Nach dem Gesagten besteht angesichts der spezifischen Verfassensumstände ein ernsthaftes Risiko, dass die sri-lankischen Behörden den Beschwerdeführer im Falle seiner Rückkehr nach Sri Lanka verdächtigen würden, ein Interesse am Wiederaufflammen des tamilischen Separatismus zu haben. Demnach ist gestützt auf die vorstehenden Erwägungen insgesamt davon auszugehen, dass er bei einer Rückkehr nach Sri Lanka einem erhöhten Verfolgungsrisiko ausgesetzt wäre und die Zufügung ernsthafter Nachteile im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG zu befürchten hätte. Damit erfüllt er die Flüchtlingseigenschaft im Sinne der Flüchtlingskonvention (vgl. Art. 3 Abs. 4 AsylG; vgl. dazu das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-4192/2013 vom 5. Februar 2014 E. 5.2). Die vom Beschwerdeführer geltend gemachten subjektiven Nachfluchtgründe sind somit geeignet, eine relevante Verfolgungsfurcht im Sinne von Art. 54 AsylG zu begründen. Er ist als Flüchtling zu anerkennen; hingegen schliesst Art. 54 AsylG die Gewährung von Asyl aus.

E. 7.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 AsylG). Da der Beschwerdeführer weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen verfügt, wurde die Wegweisung zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 7.2

Allerdings ist im Sinne einer Ersatzmassnahme das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln, wenn der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich ist (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]). Die genannten Vollzugshindernisse sind alternativer Natur: Ist eines von ihnen erfüllt, ist der Vollzug der Wegweisung als undurchführbar zu erachten und die weitere Anwesenheit in der Schweiz gemäss den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.4). Für den vorliegenden Fall ergibt sich aus den vorstehenden Erwägungen, dass der Beschwerdeführer eine begründete Furcht vor zukünftiger Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft machen konnte. Der Vollzug der Wegweisung nach Sri Lanka erweist sich daher wegen drohender Verletzung des flüchtlingsrechtlichen Gebots des Non-Refoulements (Art. 5 AsylG; Art. 33 Abs. 1 FK) sowie auch mit Blick auf Art. 3 EMRK als unzulässig, da davon ausgegangen werden muss, dass der Beschwerdeführer im Falle seiner Rückkehr ins Heimatland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer menschenrechtswidrigen Behandlung ausgesetzt wäre.

E. 8

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit damit die Gewährung von Asyl beantragt wurde. Hingegen ist die Beschwerde gutzuheissen, soweit damit die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft und der Unzulässigkeit des Vollzugs der Wegweisung sowie die Anordnung der vorläufigen Aufnahme beantragt wurden. Die vorinstanzliche Verfügung vom 13. April 2016 ist demnach aufzuheben, soweit damit die Flüchtlingseigenschaft verneint und der Vollzug angeordnet wurde (Dispositivziffern 1, 4 und 5), und das SEM ist anzuweisen, den Beschwerdeführer als Flüchtling vorläufig aufzunehmen.

E. 9.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens (teilweises Obsiegen des Beschwerdeführers) wären die reduzierten Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem jedoch das in der Beschwerde gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG mit Verfügung vom 26. Mai 2016 gutgeheissen worden ist, sind vorliegend keine Verfahrenskosten zu erheben.

E. 9.2

Mit Verfügung vom 26. Mai 2016 wurde ausserdem das Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung gestützt auf Art. 110a Abs. 1 AsylG gutgeheissen und dem Beschwerdeführer Rechtsanwalt Marcel Bosonnet als amtlicher Rechtsbeistand beigeordnet. Die Festsetzung der Entschädigung erfolgt in Anwendung der Art. Art. 8-13 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2). Der Rechtsvertreter reichte keine Kostennote zu den Akten, weshalb die auszurichtende Entschädigung aufgrund der Akten festzulegen ist (vgl. dazu bereits die entsprechenden Ausführungen in der

Zwischenverfügung vom 26. Mai 2016, S. 3, sowie Art. 14 Abs. 2 VGKE). Gestützt auf die erwähnten Bemessungsfaktoren ist die volle Entschädigung im vorliegenden Fall auf Fr. 2'000.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen. Praxisgemäss ist im vorliegenden Fall von einem Obsiegen zu zwei Dritteln auszugehen. Demnach ist das SEM anzuweisen, dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers für das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eine Parteientschädigung von Fr. 1'334.- auszurichten. Das zusätzliche amtliche Honorar für den als amtlichen Anwalt eingesetzten Rechtsvertreter im Umfang des verbleibenden Drittels von Fr. 666.- geht zulasten der Gerichtskasse des Bundesverwaltungsgerichts. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.